

Motodrom Zweirad GmbH

Lodengasse 23
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Grdst. Nr. 371/3, KG Waidmannsdorf

Mag.Zl. BG-300/62/22

Gewerbe- und Umweltrecht

übertragener Wirkungsbereich

Mag. Peter Schmidinger
4. Stock, Zimmer Nr. 420
T +43 463 537-DW 4809
peter.schmidinger@klagenfurt.at

22.9.2022

Betriebsanlageänderung bzw. -erweiterung Mündliche Verhandlung

KUNDMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

I. Ansuchen

Die Motodrom Zweirad GmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Betriebsanlage im Standort 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Lodengasse 23, Grdst. Nr. 371/3, KG Waidmannsdorf, laut eingereichten Projektsunterlagen angesucht.

II. Beschreibung des Vorhabens

Die bestehende Betriebsanlage soll dahingehend geändert werden, dass der Terrassenbereich von 41 m² mit 40 Verabreichungsplätzen auf 170 m² mit 75 Verabreichungsplätzen vergrößert wird.

III. Mündliche Verhandlung und Ort und Zeit der Einsichtnahme

Hierüber findet gemäß §§ 74 ff., 81, 333 und 356 Abs. 1 GewO 1994 idGF nach den Bestimmungen der §§ 40 – 44 AVG 1991 idGF eine mündliche Verhandlung statt.

Termin: Freitag, 7.10.2022, 09.00 Uhr

Ort: Lodengasse 23, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Die Beteiligten werden hiermit eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt werden, teilzunehmen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Gemäß § 42 AVG 1991 idGF hat die rechtzeitige Verständigung bzw. Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde und in den benachbarten Häusern zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Magistrat der



Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee – Abt. Baurecht und Gewerberecht – oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2, Ziff. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 idgF erhebt.

Macht eine Person glaubhaft, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, so kann sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung in der Sache bei der Behörde, die die Augenscheinsverhandlung anberaumt hat, Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2, Ziff. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 idgF auch nach Abschluss der Augenscheinsverhandlung vorbringen. Dieserart erhobene Einwendungen sind von der Behörde oder dem Landesverwaltungsgericht in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

Die Pläne und sonstigen Behelfe sind beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abt. Baurecht und Gewerberecht, Amtsgebäude Domplatz, Paulitschgasse 13, Zimmer Nr. 420, während der Amtsstunden (Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung) zur Einsicht der Parteien und Beteiligten aufgelegt.

Anmerkung – COVID-19

Für eine allenfalls beabsichtigte Akteneinsicht wird ersucht, unter folgender Telefonnummer bzw. E-Mail Adresse einen Termin zu vereinbaren: T 0463 537 4809 bzw. M peter.schmidinger@klagenfurt.at

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung in Geltung stehenden COVID-19 Maßnahmen zu beachten sind.

Für den Bürgermeister
Der Sachbearbeiter
Mag. Peter Schmidinger

An die Einlauf- und Expeditstelle im Hause mit dem Ersuchen um Anschlag einer Ausfertigung an der Amtstafel des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee **bis zum 7.10.2022.**

Angeschlagen vom bis

Ergeht:

1. Abt. StadtKommunikation, per E-Mail zur Verlautbarung auf der elektronischen Amtstafel unter www.klagenfurt.at bis zum 7.10.2022
2. zum Akt